

**Satzung**  
**über die Entschädigung von Funktionsträgern und**  
**ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr Drebach**  
**(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach hat am 13. Juli 2010 auf Grund von

1. § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und der
2. §§ 62 und 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, S. 133) sowie der
3. Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in der Fassung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2010 (SächsGVBl. S. 97) die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung findet Anwendung auf die Funktionsträger und ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr Drebach mit den Ortsfeuerwehren

- Freiwillige Feuerwehr Drebach
- Freiwillige Feuerwehr Gießbach
- Freiwillige Feuerwehr Scharfenstein
- Freiwillige Feuerwehr Venusberg

**§ 2 Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Der freiwillige Angehörige der Gemeindefeuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Gemeinde Drebach wirkt daraufhin, dass freiwilligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, in Folge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen, keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (2) Die Gemeinde Drebach hat allen privaten Arbeitgebern der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 SächsBRKG zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Kostenersatz zu leisten. Ein Anspruch auf Ruhezeiten entsteht bei Einsätzen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.
- (3) Freiwillige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die auf Grund des glaubhaft gemachten Einkommens durch die Gemeinde Drebach auf Grundlage des § 62 Abs. 2 SächsBRKG i.V.m. § 14 SächsFwVO festgesetzt wird.
- (4) Sachschäden, die dem freiwilligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bei Ausübung seines Dienstes bzw. bei der Ausbildung ohne eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten erwachsen, sind auf Antrag von der Gemeinde Drebach zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

### § 3 Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

- (1) Nachfolgend genannte Funktionsträger und ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Sie beträgt für

a) Gemeindefeuerwehrleiter	45,00 € monatlich
b) Ortswehrleiter	45,00 € monatlich
c) Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters	30,00 € monatlich
d) 1. Stellvertreter des Ortswehrleiters	23,00 € monatlich
2. Stellvertreter des Ortswehrleiters	15,00 € monatlich
e) Gerätewart der Ortsfeuerwehr	23,00 € monatlich
- bei zwei Gerätewarten der Ortsfeuerwehr	12,00 € monatlich
f) Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	23,00 € monatlich
- bei zwei Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehr	12,00 € monatlich
- bei Einsatz von Jugendgruppenleitern	12,00 € monatlich
g) Jugendgruppenleiter	8,00 € monatlich
h) Gemeindefeuerwehrausschussmitglieder, die keine Funktion der Buchstaben a) bis g) ausüben	5,00 € monatlich

- (2) Nimmt ein Funktionsträger mehrere Aufgaben nach Abs. 1 wahr, werden die monatlichen Aufwandsentschädigungssätze addiert.
- (3) Nimmt ein Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters oder Ortswehrleiters dessen Aufgaben wegen Krankheit, Urlaub oder anderen zwingenden Gründen vollumfänglich wahr, so kann er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages nach Abs. 1 berechnet. Dabei ist die monatliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 anzurechnen.
- (4) Dienstreisen werden nach den in Sachsen gültigen Bestimmungen des Reisekostenrechts erstattet.
- (5) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 – 4 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.
- (6) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils am Quartalsende gezahlt. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum fällt.

### § 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte länger als drei Monate des Ehrenamts nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

#### **§ 5 Entschädigung für Aufwendungen**

- (1) Für die Teilnahme an Brandverhütungsschauen durch einen aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde gezahlt.
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb eines Monats nach Durchführung der Brandverhütungsschau; spätestens mit Rechnungslegung an den Betroffenen.

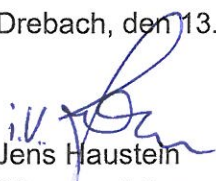
#### **§ 6 Zuwendungen**

- (1) Zur Förderung der Kameradschaftspflege wird den Ortsfeuerwehren jährlich ein Betrag von 20,00 € je aktiven Angehörigen und 5,00 € je weiteren Angehörigen zur Verfügung gestellt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Mitglieder der Jugendfeuerwehren. Je Jugendfeuerwehr wird ein Pauschalbetrag von jährlich 250,00 € zur Verfügung gestellt.
- (2) Jeder aktive Angehörige und Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuerwehr kann auf Vorschlag der jeweiligen Ortswehrleitung bei Dienstjubiläum eine Zuwendung erhalten. Als Dienstjubiläum werden folgende Dienstjahre festgelegt: 10, 20, 25, 30, 40, 50 und alle weiteren 10 Jahre. Die Zuwendung erfolgt in Form eines Geldpräsenes. Für das 25-jährige Jubiläum wird ein Gesamtbetrag von 65,00 € und für alle weiteren in Satz 2 festgelegten Jubiläen ein Betrag von 2,50 € je Dienstjahr festgesetzt.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Drebach vom 29. Oktober 2001, die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Scharfenstein vom 16. Oktober 2001 und die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Venusberg vom 22. Oktober 2001 außer Kraft.

Drebach, den 13. Juli 2010

  
Jens Haustein  
Bürgermeister



#### **Hinweis:**

Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).